

Anlage 1

Teilnahmevoraussetzungen für die Fortbildungsangebote nach dem Konzept „Mit Kindern im Gespräch“

Stand: 15.02.2022

Welches Ziel verfolgen MiKiG-Fortbildungen?

Die Fortbildungsmaßnahme „Mit Kindern im Gespräch“ ist ein Weiterbildungsangebot, das auf umfangreiche Vorkenntnisse aufbaut und somit die Qualität der Sprachförderung in den Kindertageseinrichtungen steigern soll.

Sprachförderkräfte, die die Weiterqualifizierung „MiKiG“ durchlaufen haben, sind zur Kolibri Sprachförderkraft fortgebildet und werden als solche anerkannt.

Welche Zielgruppe soll mit den MiKiG-Fortbildungsangeboten zur ISF+-Sprachförderkraft gemäß der VwV „Kolibri“ bis zum Kindergartenjahr 2023/24 vollumfänglich weiterqualifiziert werden?

Grundsätzlich:

- Vorqualifizierte Sprachförderkräfte, die an baden-württembergischen Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Gesamtkonzeption „Kolibri“ als ISF+ Sprachförderkraft aktiv sowie bereits länger tätig sind.
Wer zur ISF+ Sprachförderkraft berechtigt ist, regelt die VwV „Kolibri“. Diese sieht vor, dass Sprachförderkräfte qualifiziert sind und insofern für MiKiG zumindest eine Teilqualifizierung mitbringen.

Zu unterscheiden sind 2 potenzielle Teilnehmergruppen der Sprachförderkräfte:

1. Pädagogische Fachkräfte laut Fachkräftecatalog KiTaG §7 wie staatlich anerkannte Erzieher/innen, Kinderpfleger/innen, Heilerziehungspfleger/innen und sonstige Berufsgruppen wie Heilpädagogen-/Heilpädagoginnen, Logopäden/Logopädinnen usw. mit Zusatzausbildung in Sprachförderung.
2. Sprachförderkräfte, die nicht pädagogisch vorgebildet sind.

Welche fachlichen Kenntnisse müssen Sprachförderkräfte bereits im Vorfeld erworben haben, um an den MiKiG-Fortbildungen teilnehmen zu können?

Allgemeine Voraussetzungen für MiKiG:

- Die Sprachförderkraft besitzt sprachwissenschaftliche und entwicklungspsychologische Grundlagenkenntnisse (Kenntnisse über die Sprachaneignung im Bereich der

Phonetik, Phonologie, Semantik, Lexik sowie Kenntnisse zur frühkindlichen Sprachentwicklung). Wünschenswert sind zudem Erfahrungen in Deutsch als Zweitsprache.

Welche Personengruppen aus dem Kreis der Sprachförderkräfte werden zur MiKiG-Weiterbildung zugelassen?

Zulassungsvoraussetzungen für die vertiefende Weiterbildungsmaßnahme MiKiG:

Sprachförderkräfte, die für MiKiG zugelassen werden	Bedingungen
Pädagogische Fachkräfte (siehe KiTaG § 7), wenn sie aktuell in einer Kindertageseinrichtung als Sprachförderkraft tätig sind, ... bereits längere Zeit als Sprachförderkraft eingesetzt sind ... Zusatzqualifikationen im sprachlichen Bereich nachweisen können.
Logopäd/innen, wenn sie aktuell in einer Kindertageseinrichtung als Sprachförderkraft tätig sind und bereits länger als Sprachförderkraft arbeiten.
Pädagogisch nicht vorgebildete Sprachförderkräfte, wenn sie aktuell in einer Kindertageseinrichtung als Sprachförderkraft tätig sind, ... mindestens einen 5-tägigen Grundkurs im Bereich Sprache z.B. nach dem Denkendorfer Modell (Grund- + Aufbaukurs) absolviert haben ... und mindestens 3 Jahre Praxiserfahrung mitbringen.

Sprachförderkräfte, die nicht für MiKiG zugelassen werden	Begründung für Nichtzulassung
Pädagogische Fachkräfte laut KiTaG § 7 ohne bisherige Weiterbildung im Bereich Sprache und ohne längere Sprachfördertätigkeit	Die jeweilige Ausbildung und die Stelle als pädagogische Fachkraft allein reichen nicht aus, um zu MiKiG zugelassen zu werden. Eine Vorqualifikation als Kolibri-Fachkraft ist ebenso wie eine längere Tätigkeit als solche notwendig.
Aktive, länger tätige Sprachförderkräfte, die nicht im sprachlichen Bereich vorqualifiziert sind.	Vorqualifikation fehlt.
Im Bereich Sprache vorqualifizierte Sprachförderkräfte, die jedoch neu in die Sprachförderung eingestiegen sind.	Längere Tätigkeit fehlt.
Vorqualifizierte und in der Vergangenheit länger tätige, doch erst zukünftig aktive Sprachförderkräfte	Das aktive Arbeitsverhältnis fehlt.
SBS-Tandempartnerin (päd. Fachkraft)	Fortbildung durch SBS nicht durch MiKiG.
SBS-Musikpädagogin	Fortbildung durch SBS nicht durch MiKiG.
Absolventinnen/Absolventen eines Kontaktstudiums (siehe Seite 4) Fachkraft Sprache o. ä.	Sie sind bereits vollumfänglich für Kolibri qualifiziert.
Kindertagespflegepersonen	Dürfen ausschließlich die für diese Personengruppe speziell ausgeschriebenen MiKiG-Kurse besuchen.
Vertretungskräfte in Kitas	Werden grundsätzlich nicht für MiKiG zugelassen.
Sprachhelferinnen mit z.B. nur 2 Tagen Qualifikation ohne weitere Weiterbildung im Bereich Sprache	MiKiG erfordert umfangreichere Kenntnisse im Bereich Sprache, daher ist eine grundlegende Vorqualifikation nötig.

Sprachförderkräfte bzw. Personen, die im Jahr 2023/24 als Kolibri – ISF+ Sprachförderkraft **anerkannt** werden

Absolventinnen/Absolventen eines Kontaktstudiums oder Zertifikatsstudiengangs von einer PH im Bereich Sprache:

- **PH Schwäbisch Gmünd** (Zertifikat zur Sprachpädagogin)
- **PH Ludwigsburg in Koop. mit EH Ludwigsburg** (Multiplikator/in für Kita Profil Sprache)
- **PH Heidelberg** (Fachkraft für Sprache und Kommunikation für Kita Profil Sprache)
- **PH Karlsruhe** (Fachkraft für Sprache und Kommunikation für Kita Profil Sprache)
- **PH Weingarten** (Fachkraft für Sprache und Kommunikation für Kita Profil Sprache)
- **Ev. Hochschule Freiburg** (Fachkraft für Sprache und Kommunikation für Kita Profil Sprache)
- **PH Freiburg** (Fachkraft für Sprache und Kommunikation)
- **Universität Tübingen** (DaZ mit Schwerpunkt Frühkindliche Bildung)

Absolventinnen/Absolventen einer Fortbildung/Weiterbildung im Bereich Sprache an folgenden Instituten:

- **AIM Heilbronn** (Zertifikatslehrgang zur Sprachbildung und Sprachförderung in der Kita)
- **Bagage Freiburg** (Zertifikatslehrgang zum/r Facherzieher/-in für Sprach-Bildung)
- **ZEL Heidelberg** (Ausbildung zur qualifizierten Sprachförderkraft gem. VwV Kolibri sowie Zertifikat als Multiplikator/Multiplikatorin für alltagsintegrierte Sprachbildung)
- **Katholische Fachschule für Sozialpädagogik Sancta Maria Bruchsal** (Weiterbildung und Zusatzqualifikationen nach den Förderungsanforderungen Kolibri 'Sprachförderung im Elementarbereich')
- **IKS Zell ab 2022** (Weiterbildung zur pädagogischen Fachkraft für sprachliche Bildung und Förderung)
- **PTZ**

a) Bereits aktive, erfahrene, nicht pädagogisch vorgebildete Sprachförderkräfte, die vor Dezember 2021 bereits tätig waren:

Pädagogisch nicht vorgebildete Personen, die einen fünftägigen Grundkurs durchlaufen haben, über eine 3-jährige Praxiserfahrung verfügen und in diesem Zusammenhang bereits sechs Studientage zur Thematik Sprachförderung absolvierten, erhalten diesbezüglich Bestandsschutz.

Sie müssen aber noch mindestens 2 Studientage zu „Mit Kindern im Gespräch“ absolvieren.

Damit erreichen sie eine Grundqualifizierung im Umfang von fünf Tagen sowie weiteren acht Studientagen explizit zur Sprachförderung. Ferner verfügen sie über Praxiserfahrung.

b) Neue, nicht pädagogisch vorgebildete Sprachförderkräfte, die erst seit dem Jahr 2022 tätig sind:

Pädagogisch nicht vorgebildete Personen durchlaufen insgesamt einen fünftägigen Grundkurs, in dessen Rahmen sie in die Grundlagen der Methodik und Didaktik, Lernformen sowie in die Arbeit mit Kindern unter 6 Jahren eingeführt werden.

Innerhalb der darauffolgenden vier Jahre sind pro Jahr zwei Studientage zu „Mit Kindern im Gespräch“ zu absolvieren. Sie werden in diesen vier Jahren intensiv von einer regionalen Mentorin begleitet. Erst nachdem diese Qualifizierung

durchlaufen wurde, werden sie als Sprachförderkraft anerkannt. Während der Qualifizierungsphase nennen sie sich Sprachförderkraft in Ausbildung, können jedoch, nach der 5-tägigen Qualifizierung bereits in der Sprachförderung eingesetzt werden (analog der Kindertagespflegequalifizierung).

(Diese Liste wird fortlaufend erweitert)

Absolventinnen/Absolventen einer Veranstaltungsreihe im Bereich Sprache einzelner Kommunen bzw. Verbände unterliegen einer Einzelprüfung:

Geprüft und anerkannt wurde bereits:

- **Esslingen** (Eigenes Konzept: Langzeitfortbildung Sprache)
- ...

(Diese Liste wird fortlaufend erweitert)